

für sie bezahlt. Die Klägerin habe somit eine Entlohnung erhalten. Er habe das alleinige Urheberrecht an diesen Aufnahmen und sei berechtigt gewesen, wie geschehen, darüber zu verfügen.

Die Verklagte zu 1) führt aus, ihr seien verschiedene Bilder, darunter das der Klägerin, durch das Werbebüro zugegangen. Sie habe dann den Verklagten zu 2) ausdrücklich gefragt, ob er berechtigt sei, die Aufnahme für Werbezwecke zur Verfügung zu stellen, bzw. ob die abgebildete Person damit einverstanden sei. Der Verklagte zu 2) habe erklärt, daß gegen die Verwendung der Bilder für Werbezwecke keinerlei Bedenken bestünden. Auf diese Zusicherung habe die Verklagte zu 1) sich verlassen und daher im guten Glauben gehandelt.

Die Klägerin beantragte,

a) die Verklagte zu 1) zu verurteilen, es zu unterlassen, Fotos und das Bildnis der Klägerin enthaltende Abdrucke zu verbreiten und öffentlich zur Schau zu stellen oder dabei mitzuwirken, insbesondere durch Zurverfügungstellung von Bildmaterial an dritte Personen oder Nichtrückforderung Dritten schon zur Schaustellung zur Verfügung gestellten Bildmaterials;

b) die Verklagten zu 1) und 2) zu verurteilen, alle das Bildnis der Klägerin enthaltenden Fotos, und zwar Negative, Abzüge, Vergrößerungen, Abdrucke, dem zuständigen Gerichtsvollzieher zur Vernichtung herauszugeben.

Die Verklagten beantragen Klagabweisung.

Aus den G r ü n d e n :

Das Recht am eigenen Bild wird als Persönlichkeitsrecht in unserer Rechtsordnung geschützt. Die einschlägigen Bestimmungen aus dem KUG (§§ 22 ff.) sind von unserem Staat sanktioniert worden, wobei für die Anwendung und Auslegung die in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung geltenden Anschauungen und Grundsätze maßgebend sein müssen. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden (§ 22 KUG). Die Klägerin hat jedoch keine generelle Einwilligung erteilt, sondern nur einem Abdruck dieser Aufnahme als Titelbild in der Zeitschrift „Deine Gesundheit“ zugestimmt. Von einer anderen Verwendung des Fotos ist, wie auch der Verklagte zu 2) selbst einräumt, bei den Besprechungen mit der Klägerin nicht die Rede gewesen. Gewiß darf eine solche Einwilligungserklärung nicht allzu eng ausgelegt werden, und wenn das Bild etwa im redaktionellen Teil einer anderen Zeitschrift erschienen wäre, so könnte man darin noch keinen rechtserheblichen Verstoß gegen die getroffenen Abmachungen und gegen das KUG erblicken, zumal den Journalisten, die eine gesellschaftspolitisch bedeutsame Tätigkeit ausüben, auch insoweit ein gewisser Spielraum zugestanden werden muß. Diese Grenzen sind aber im vorliegenden Fall bei weitem überschritten worden.

Das Bild wurde nicht, womit die Klägerin rechnen konnte und mußte, für rein publizistische Zwecke, sondern zur Reklame für einen sanitären Artikel, also für rein kommerzielle Zwecke verwandt. Das ist, mögen auch auf Seiten des Verklagten zu 2) berufliche und technische Zusammenhänge bestehen, doch rechtlich und gesellschaftlich gesehen eine völlig andere Sphäre, auf die die Einwilligungserklärung der Klägerin weder ihrem Wortlaut noch ihrem Sinne nach erstreckt werden kann.

Es ist ein erheblicher Unterschied, ob jemand sein Bild in einer Zeitungssillustration oder als Reklamefigur in verschiedenen Schaufenstern, noch dazu für einen hygienischen Artikel besonders intimer Art, wiederfindet. Die Entscheidung darüber kann nicht von vornherein in das Belieben des Fotografen gestellt werden. Entweder müssen darüber unmißverständliche spezialisierte Abmachungen getroffen oder es muß eine generelle, alle Verwertungsmöglichkeiten umfassende

Einwilligungserklärung des Abgebildeten eingeholt werden.

Gerade daran fehlt es aber im vorliegenden Fall, denn der Verklagte zu 2) hat weder eine derartige Verwendung bei Anfertigung der Aufnahme auch nur angedeutet, noch hat er später, als er das Bild zu jenen Werbezwecken weitergab, eine nachträgliche Einverständniserklärung der Klägerin eingeholt. Selbst wenn man die Überlassung von fünf Postkartenvergrößerungen und das Bezahlen der Zechen als Entlohnung oder Modellgeld betrachtet, so kann dies nach Lage der Dinge auch nur im Rahmen der tatsächlich erteilten Einwilligung, d. h. für die Verwendung im redaktionellen Teil, gelten, nicht aber als Genehmigung der Verwendung für jene Geschäftswerbung.

Unter den Begriff Bildnis und die Schutzbestimmung des § 22 KUG fallen nicht etwa nur Porträtaufnahmen, auch ist nicht eine besondere Schärfe oder Bildgliederung erforderlich. Die Klägerin ist auf jenem Bild durchaus erkennbar, jedenfalls, und das ist genügend, für Personen, die sie näher kennen. Von den Ausnahmebestimmungen des § 23 KUG, nach denen eine Einwilligung des Abgebildeten entbehrlich ist, trifft keine auf den vorliegenden Fall zu.

Der Verklagte zu 2) und nachfolgend die Verklagte zu 1) haben also gegen gesetzlich geschützte Interessen der Klägerin (§ 22 KUG) verstoßen. Die Klägerin hat nach §§ 31 und 37 KUG Anspruch auf Schadensersatz und Vernichtung der widerrechtlich verbreiteten Bilder sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung und Verbreitung bestimmten Vorrichtungen. Soweit sie, statt Schadensersatz geltend zu machen, Klage auf Unterlassung der Verbreitung des Bildes erhoben hat, ist dies nach den Grundsätzen des Schadensersatzes statthaft, da nach den vorangegangenen Erklärungen der Verklagten zu 1) die Klägerin eine Wiederholung der Werbeaktion mit ihrem Bild befürchten mußte. Der Anspruch der Klägerin auf Vernichtung der Bilder wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Verklagte zu 1) sich, wie sie angibt, beim Erwerb der Bilder im guten Glauben befunden hat. Das Recht am eigenen Bild hat als Persönlichkeitsrecht absolute Wirkung. Auf Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn Herstellung, Verbreitung und Zurschaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgen (§ 37 Abs. 4 KUG). Dem Klagantrag war daher zu entsprechen.

Anmerkung :

Vgl. zu dieser Entscheidung den Diskussionsbeitrag von Tegetmeyer auf S. 733 ff. dieses Heftes. — D. Red.

Im VEB Deutscher Zentralverlag erscheint demnächst:

Probleme des sozialistischen Zivilrechts

Beiträge zur Diskussion über das zukünftige Zivilgesetzbuch

Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Sektion Zivilrecht

Etwa 320 Seiten • Deinen • Preis: etwa 16 DM

Der Sammelband unterrichtet den Leser über die Arbeiten am künftigen sozialistischen Zivilgesetzbuch und stellt die bisherigen Ergebnisse zur Diskussion. Die Verfasser behandeln darin u. a. den Gegenstand und die Aufgaben sowie Fragen des Allgemeinen Teils des künftigen Zivilgesetzbuchs. Sie äußern ihre Gedanken zur Ausgestaltung des Gesetzes hinsichtlich des persönlichen Eigentums der Bürger, der Rechtsverhältnisse am Boden, des neuen Wohnungsrechts und der Dienstleistungs- und Versicherungsverhältnisse. Die Autoren nehmen ferner zur Neuregelung des Erbrechts und zur zivilrechtlichen Verantwortlichkeit Stellung. Der Sammelband enthält außerdem Beiträge zu Verfahrensfragen im Zivilprozeß.

Diese Neuerscheinung ist eine wertvolle Grundlage für die Diskussion über das neue, sozialistische Zivilgesetzbuch.